Jahresbericht zum 31. Dezember 2016.

DekaFonds

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.



Bericht der Geschäftsführung.

Januar 2017

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres DekaFonds für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016.

Im Jahresverlauf präsentierten sich die Kapitalmärkte aufgrund geldpolitischer und geopolitischer Herausforderungen sehr volatil. Dabei sorgte zunächst die konjunkturelle Abschwächung in China und den Schwellenländern für Abwärtsdruck. Die Europäische Zentralbank weitete in dem unsicheren Umfeld ihre expansiven Maßnahmen aus, während die US-Notenbank bereits im Dezember 2015 die Zinswende eingeleitet hatte. Ende Juni führte das EU-Referendum in Großbritannien kurzzeitig zu heftigen Turbulenzen an den Finanzmärkten. Ebenfalls nur kurzfristige Marktirritationen löste die Wahl von Donald Trump zum neuen US-Präsidenten aus. Letztlich setzte sich an den Börsen eine optimistische Sicht der Dinge durch: Die Kurse stabilisierten sich und erreichten z.T. neue Höchststände.

An den Rentenmärkten verstärkte sich zunächst der Trend sinkender Zinsen. Insbesondere zu Berichtsbeginn, als die Aktienmärkte angesichts des rapiden Ölpreisverfalls deutlich nachgaben, sowie im Zuge des überraschenden Votums für einen EU-Austritt Großbritanniens profitierten Staatsanleihen von der Suche der Anleger nach risikoärmeren Wertpapierklassen. Mit der Wahl Donald Trumps setzte dann eine deutliche Trendwende ein. So stieg die Rendite 10-jähriger US-Treasuries nach der Wahl signifikant an und bewegte sich Ende Dezember 2016 bei 2,4 Prozent. Laufzeitgleiche deutsche Bundesanleihen rentierten zum Stichtag bei 0,2 Prozent, nachdem die Rendite in den Sommermonaten noch überwiegend im negativen Bereich gelegen hatte.

Die internationalen Aktienmärkte waren im Berichtszeitraum z.T. von turbulenten Kursverläufen geprägt. Gleichwohl verzeichnete das Gros der Börsenplätze im Betrachtungszeitraum steigende Indexstände. Im Vergleich der etablierten Aktienmärkte ragt die gute Wertentwicklung US-amerikanischer Aktien heraus, während Standardwerte aus dem Euro-Währungsgebiet und Japan sich im Jahresvergleich kaum bewegten.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr DekaFonds im Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von plus 2,2 Prozent (Anteilklasse CF) bzw. plus 1,5 Prozent (Anteilklasse TF). Die Anteilklasse AV erzielte seit Auflegung am 30. November 2016 ein Plus von 7,1 Prozent. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema "Investmentfonds" sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH Die Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)

Michael Schmidt

Thomas Ketter

Thomas Schneider

Dr. Ulrich Neugebauer

Steffen Selbach

Inhalt.

Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. DekaFonds	8
Anteilklassen im Überblick.	11
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2016. DekaFonds	12
Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2016. DekaFonds	13
Anhang. DekaFonds	23
Vermerk des Abschlussprüfers.	27
Besteuerung der Erträge.	28
Informationen der Verwaltung.	42
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	43

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Turbulentes Marktumfeld

Anleger brauchten in den vergangenen zwölf Monaten wiederholt starke Nerven. Das Zusammenspiel von Stimulationen der Notenbanken, Warnsignalen in den Schwellenländern, robusten Wirtschaftsdaten aus den Industrienationen und verschiedenen (geo)politischen Unsicherheitsfaktoren hinterließ an den Kapitalmärkten tiefe Spuren. Jähe Einbrüche wechselten sich mit anschließenden Erholungsphasen an den globalen Börsenplatzen ab. Sowohl mit dem Brexit-Votum oder dem Putschversuch in der Türkei als auch im weiteren Verlauf mit dem Wahlsieg von Donald Trump zum neuen US-Präsidenten flackerte die Nervosität an den Märkten immer wieder auf. Letztlich setzte sich aber Optimismus durch und die Kurse stabilisierten sich oder stiegen wieder deutlich an.

Für die Anleihemärkte in den USA und Euroland waren überwiegend rückläufige Renditen zu konstatieren. Führte im Sommer eine erhöhte Nachfrage noch zu einem Anstieg der Kursniveaus, so setzte mit der US-Präsidentenwahl eine gegenläufige Entwicklung ein und die Renditen stiegen insbesondere in den USA signifikant an.

Die vorherrschende Befürchtung, dass es zu anhaltenden Problemen in aufstrebenden Volkswirtschaften wie China kommen könnte, setzte die Märkte zu Beginn der Berichtsperiode unter Druck: Von Dezember bis Mitte Februar ging es an den Aktienbörsen steil bergab. Die Anleger konzentrierten sich bei ihrer Bewertung der weltweiten Wirtschaftsaussichten in zunehmendem Maße nicht nur auf unübersehbare Schwächen in den aufstrebenden Schwellenländern, sondern auch geopolitische Krisenherde sorgten für Marktverwerfungen z.B. bei Währungen und Rohstoffen. Hier stellte sich jedoch alsbald wieder eine Beruhigung ein.

Von Seiten der Konjunktur kamen aus Deutschland überwiegend freundliche Signale. Mit Blick auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) war z.B. das erste Halbjahr 2016 das stärkste seit fünf Jahren. Auch die Rahmenbedingungen in Deutschland sind insgesamt intakt: der Arbeitsmarkt erweist sich als robust, Lohnerhöhungen und niedrige Energiepreise stärken den Konsum. Flankiert wird diese Entwicklung von einer geringen Inflation sowie niedrigen Zinsen. Die Auftragsbücher der Unternehmen sind gefüllt. Auch vermochte sich das ifo Geschäftsklima überraschend deutlich zu verbessern, was auf die selbstbewusste Lageeinschätzung der Unternehmen zurückzuführen ist.

Euroland befindet sich ebenfalls auf Wachstumskurs, politische Untiefen wurden erfolgreich umschifft. Die Wirtschaft zeigte sich auch im dritten Quartal trotz Unsicherheitsfaktoren wie einer monatelangen mühsamen Regierungsbildung in Spanien und dem britischen Brexit-Votum robust. Das Fundament der Wirtschaftsexpansion vermochte sich mit einem Wachstumsbeitrag von Seiten Italiens und Frankreichs gar noch zu verbreitern. Und auch der Gesamteinkaufsmanagerindex sowie das Wirtschaftsvertrauen spiegelten mit jeweils einem neuen Jahreshoch eine verbesserte Stimmung der Unternehmen im Euroraum wider. Auf die anhaltend sehr niedrigen Inflationsraten reagierte die Europäische Zentralbank (EZB) wiederholt mit geldpolitischen Lockerungsmaßnahmen. Bislang blieben allerdings trotz besserer Konjunkturdaten und einer expandierenden Kreditvergabe sowie gestiegener Inflationsund Kostenindikatoren überzeugende Evidenzen für eine breit basierte Beschleunigung eines Preisauftriebs aus.

Der Wachstumstrend in den USA ist insgesamt weiterhin intakt. Die starke Entwicklung des nationalen Einkaufsmanagerindex ISM (für das verarbeitende Gewerbe) stand dabei im Einklang mit den jüngsten Konjunkturdaten. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen fiskalischen Wachstumsstimulierung erschloss sich daraus nicht. Angesichts der bestehenden Vollauslastung am Arbeitsmarkt könnte eine zusätzliche Stimulation über Konjunkturprogramme nicht wachstums- sondern vielmehr inflationsfördernd wirken. Die Inflationsrate der Verbraucherpreise zeigte denn auch schon nach oben, zumal insbesondere seit der Wahl von Donald Trump und seiner fiskalpolitischen Ankündigungen die Risiken einer stärkeren Inflationsentwicklung deutlich zugenommen haben.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa vertieft. Schon Ende 2015 hatte die US-Notenbank (Fed) den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen, dem sich im letzten Berichtsmonat erwartungsgemäß eine zweite Anhebung anschloss. Die Fed stellte zudem für das kommende Jahr drei weitere Zinsschritte in Aussicht. Die EZB entschloss sich dagegen angesichts äußerst niedriger Teuerungsraten und verhaltener Wirtschaftsdaten zu weiteren expansiven Maßnahmen. Der EZB-Rat senkte den Leitzins im März 2016 auf den Nullpunkt und stockte zugleich das monatliche Anleiheankaufprogramm nochmals auf. Zusätzlich wurde das Programm ab Juni auch auf Unternehmensanleihen ausgeweitet.

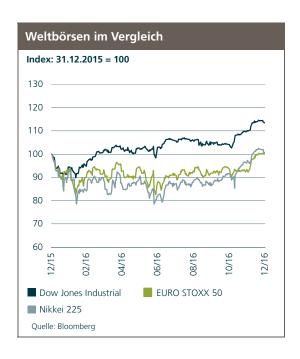
Im Frühsommer rückte das britische Referendum über die EU-Mitgliedschaft immer stärker ins Blickfeld der Marktteilnehmer. Die knappen Umfrageergebnisse und damit die vorhandene Möglichkeit eines tatsächlichen EU-Austritts (Brexit) lasteten stark auf den Kapitalmärkten und versahen die Prognosen zur weiteren Entwicklung mit einem großen Fragezeichen. Finanzanleger setzten unmittelbar vor dem Abstimmungstermin trotz der Unsicherheit mehrheitlich auf einen Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union (EU). Entsprechend stark fielen die Marktreaktionen nach der überraschenden Brexit-Mehrheit aus: rund um den Globus rutschten die Börsenkurse ab und als sicher geltende Anlageklassen zogen spürbar an. Die Kapitalmarktturbulenzen gründeten vor allem in der daraus resultierenden Unsicherheit für die Zukunft. Wirtschaftlich erscheint der Brexit trotz der nachteiligen Effekte für die meisten europäischen Volkswirtschaften verkraftbar. Bislang konnte die Entscheidung zum EU-Austritt der Stimmung in den Unternehmen im Euroraum denn auch wenig anhaben. Härter trifft es Großbritannien selbst, da hier die Investitionsbereitschaft der Unternehmen spürbar gebremst werden dürfte. Dass der deutsche Export in das Vereinigte Königreich schon im dritten Quartal gegenüber dem Vorjahresquartal eingebrochen ist, könnte insofern schon eine erste Auswirkung des Brexit-Votums sein, zumal die Pfundabwertung ausländische Produkte verteuert. Zudem ist die Industrieproduktion bereits wiederholt zurückgegangen. Im August ergriff die Bank of England Maßnahmen: Sie senkte den Leitzins auf ein Rekordtief von 0,25 Prozent und kündigte an, Unternehmensanleihen kaufen zu wollen. Zum Stichtag unterstrichen die britischen Geldhüter dann allerdings bereits, keine weiteren Anleihen zur Stützung der Wirtschaft mehr aufzukaufen. Zudem zogen die Renditen bis Mitte Dezember erneut an, sodass vor diesem Hintergrund die Bank of England zuletzt wieder eine neutrale Position verlautbarte, d.h. die Geldpolitik werde in beide Richtungen auf Veränderungen der wirtschaftlichen Aussichten reagieren können.

Die konjunkturelle Lage in Japan zeigte positive Ansätze, die Wachstumsaussichten scheinen sich aufzuhellen. Die Tankan-Umfrage für das letzte Quartal zeigte fast durchweg eine Verbesserung an und auch das BIP im dritten Quartal überraschte mit einem deutlichen Zuwachs, insbesondere der Außenhandel half dabei dem Wirtschaftswachstum auf die Sprünge. Die Investitionsdynamik hingegen blieb enttäuschend. Der dritte Anstieg des BIP in Folge ist für japanische Verhältnisse als Erfolg zu werten. Die gute Einkommensentwicklung der

privaten Haushalte ist dabei ein Argument, dass diese Wachstumsserie auch im letzten Quartal nicht reißt. Die Bank of Japan hat im September begonnen, sowohl die Geldmenge als auch die Zinsen zu kontrollieren. Sollten in den kommenden Monaten die Renditen für japanische Staatsanleihen deutlich ansteigen, müsste die Notenbank ihr Ankaufvolumen weiter erhöhen.

Volatilitäten an den Aktienmärkten

Die Aktienbörsen wiesen eine hohe Schwankungsbreite auf. Anfang Dezember zeigten sich Anleger u.a. von den erweiterten geldpolitischen Maßnahmen der EZB enttäuscht und stießen in großem Stil Aktien ab. In der Folge registrierten die international bedeutenden Börsenplätze Kursverluste.



Vor allem nach dem Jahreswechsel ging es nochmals steil bergab, bevor ab Mitte Februar die niedrigeren Kursniveaus wieder als Kaufgelegenheiten genutzt wurden. Im Frühjahr folgte eine allmähliche Erholungsbewegung, die dann jedoch durch das Brexit-Referendum überlagert wurde. Das überraschende Votum führte zu einer kurzen aber heftigen Reaktion an den Aktienmärkten. Der scharfe Rücksetzer bei den Kursen wurde von einigen Anlegern für Neuengagements genutzt, sodass sich insgesamt die Notierungen rasch wieder erholten und teilweise neue Jahreshöchststände zu konstatieren waren. Daran änderte auch die Wahl von Donald Trump zum neuen US-Präsidenten nichts;

nach einer kurzen Atempause erreichten viele Indizes neue Höchststände – u.a. in Erwartung seiner vollmundigen Versprechungen z.B. in Form von fiskalpolitischen Stimuli.

In den USA verbuchten der Dow Jones Industrial mit 13,4 Prozent sowie der marktbreitere S&P 500 mit 9,5 Prozent einen kräftigen Anstieg. In Euroland zeigte sich die Entwicklung hingegen verhaltener. Hier schloss der EURO STOXX 50 nur mit einem leichten Plus von 0,7 Prozent. Vor allem in Italien präsentierte sich die Börse im roten Bereich (minus 10,2 Prozent im FTSE MIB Index). Deutsche Standardwerte (gemessen am DAX) verzeichneten dagegen mit 6,9 Prozent erfreuliche Zuwächse. Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa vor allem Telekommunikationswerte unter die Räder. In Asien notierten sowohl der Nikkei 225 (Japan) als auch der Hang Seng (Hongkong) mit 0,4 Prozent jeweils leicht im Plus.

Bundesanleihen im Sommer mit negativer Rendite

Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen lag Ende Dezember 2015 noch bei über 0,6 Prozent, sank danach jedoch immer weiter. Im Juni fiel die Rendite sogar in den negativen Bereich. Im Herbst 2016 kehrte sich dann der Trend wieder um, sodass schließlich zum Stichtag die Rendite wieder bei plus 0,2 Prozent lag. Laufzeitgleiche US-Treasuries rentierten zur Jahreswende noch bei 2,3 Prozent, mit dem rapiden Kursverfall an den Aktienbörsen gaben die Renditen in der Folge ebenfalls spürbar nach (Tiefpunkt Anfang Juli: 1,4 Prozent). Mit der Wahl Donald Trumps wendete sich dann das Blatt. So zog allein im Wahlmonat November die Rendite 10jähriger US-Treasuries vom Tiefpunkt Anfang November bei 1,8 Prozent auf 2,4 Prozent an. Im letzten Berichtsmonat war sogar ein Anstieg auf 2,6 Prozent zu konstatieren, die Rendite gab jedoch zum Stichtag noch auf 2,4 Prozent nach. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Bundesanleihen auf Jahressicht ein Plus von 2,6 Prozent. Bei Unternehmensanleihen hinterließen die geldpolitischen Entscheidungen der EZB deutliche Spuren. Die Ankündigung, auch Anleihen von Unternehmen aus dem Euroraum zu kaufen, bedingte hier zum Teil kräftige Kurssteigerungen.

An den Devisenmärkten gab der Euro gegenüber dem US-Dollar Ende 2015 auf etwa 1,08 US-Dollar nach, ehe die vorsichtige Vorgehensweise der Fed für eine Stabilisierung in der Bandbreite zwischen 1,10 US-Dollar und 1,15 US-Dollar sorgte. Auch hier lösten Marktreaktionen auf das Ergebnis der US-Präsidentschaftswahl heftige Kursbewegungen aus. Der US-Dollar stieg im letzten Berichtsmonat vor dem Hintergrund von Spekulationen auf weitere Zinserhöhungen in den USA sogar auf den höchsten Stand seit 14 Jahren (zuletzt 1,05 US-Dollar/Euro).



Anleger an den Rohstoffmärkten erlebten auf Jahressicht eine Achterbahnfahrt. Die Notierungen gaben schon im Vorfeld der Berichtsperiode bis Januar 2016 über fast alle Segmente massiv nach. Ab Februar setzte dann eine Stabilisierung insbesondere auch des Ölpreises ein. Ein Barrel der Sorte Brent erholte sich von dem Tiefstand bei 28 US-Dollar auf zuletzt knapp 57 US-Dollar im Dezember. Gold fiel unterdessen noch im Dezember 2015 auf einen mehrjährigen Tiefstand von fast 1.050 US-Dollar je Feinunze, ehe eine rasante Gegenbewegung einsetzte. Die Unsicherheit rund um das britische EU-Referendum trieb den Preis im Sommer zeitweise wieder auf über 1.350 US-Dollar. Sukzessive ging im Herbst dann der Preis wieder zurück auf zuletzt 1.152 US-Dollar/Feinunze.

Insgesamt scheint sich trotz diverser (geo)politischer Krisenherde und gewisser Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Politik eines US-Präsidenten Trump immer mehr eine optimistische Grundstimmung durchzusetzen – was sich bereits bei langfristigen US-Inflationserwartungen in einem Sprung nach oben widerspiegelt.

Jahresbericht 01.01.2016 bis 31.12.2016 DekaFonds

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des DekaFonds ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, mindestens 61 Prozent des Fondsvermögens in Aktien von Unternehmen zu investieren. Bei den für das Sondervermögen erworbenen Aktien muss es sich weit überwiegend um Aktien von Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder von Unternehmen, die in einem deutschen Aktienindex enthalten sind oder von Unternehmen, die nach dem Ausweis im letzten Geschäftsbericht ihre Umsatzerlöse oder Gewinne überwiegend in Deutschland erzielen, handeln. Daneben können Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem anderen europäischen Land erworben werden. Weiterhin können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden.

Starke Schwankungen begleiten deutschen Aktienmarkt

Die Berichtsperiode wurde unter anderem von zahlreichen geopolitischen Faktoren wie dem Brexit-Votum in Großbritannien, den Ereignissen in der Türkei und der Präsidentschaftswahl in den USA beeinflusst. Daneben richteten sich die Blicke der Anleger auf die Befürchtung einer möglichen Konjunkturabschwächung in China, den Leitzinszyklus in den USA sowie die Geldpolitik der anderen gro-Ben Notenbanken. In Summe führten diese Faktoren zu erhöhten Marktschwankungen. Hinsichtlich der weltwirtschaftlichen Entwicklung zeigte sich eine solide, wenn auch abgeschwächte Dynamik, wobei allerdings deutliche regionale Differenzen festzustellen waren. Während Volkswirtschaften mit rohstofflastigen Wertschöpfungsketten Gegenwind verspürten, entspannte sich die wirtschaftliche Lage in Europa sukzessive. Die exportorientierte deutsche Wirtschaft zeigte sich dank einer robusten Nachfrage im Ausland in starker Verfassung, aber auch der Binnenkonsum stützte die Konjunktur.

Im Jahresverlauf nahm das Fondsmanagement regelmäßig Anpassungen in der Portfolioausrichtung vor. Akzente wurden unter anderem im Bereich Versicherungen gesetzt, da der Sektor nach einer Stabilisierung des Marktzinsniveaus im Herbst von steigenden Zinserwartungen im Schlussquartal profitierte. Lebensversicherer erschienen dabei aussichtsreicher als der Bereich Rückversicherer. Daneben erschienen Aktien der Software-Branche attraktiv. Die Unternehmen profitierten von einem

Wichtige Kenn: DekaFonds	zahlen							
Performance*	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre					
Anteilklasse CF	2,2%	5,1%	13,4%					
Anteilklasse TF	1,5%	4,4%	12,6%					
30.11.2016 - 31.12.2016								
Anteilklasse AV	7,1%							
	Gesamtk	ostenquote	ebV**					
Anteilklasse CF	1,43%		0,00%					
Anteilklasse TF	2,15%		0,00%					
Anteilklasse AV	0,12%							
ISIN								
Anteilklasse CF	DE00084	174503						
Anteilklasse TF	DE000DI	K2D7T7						
Anteilklasse AV	DE000DI	K2J829						
* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wert- entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. **ebV = erfolgsbezogene Vergütung								

Veräußerungsergebnisse
DekaFonds CF
01.01.2016 - 31.12.2016

Realisierte Gewinne aus	in Euro
Renten u. Zertifikaten	12.640.667,38
Aktien	117.120.391,88
Zielfonds u. Investmentvermögen	0,00
Optionen	18.282.645,19
Futures	30.410.932,16
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,00
Devisenkassageschäften	0,00
Sonstigen Wertpapieren	0,00
Summe	178.454.636,61

Realisierte Verluste aus Renten u. Zertifikaten -25.713.504,59 -82.787.473.88 Aktien Zielfonds u. Investmentvermögen 0,00 -22.894.288,10 Optionen Futures -16.023.098,34 Swaps 0,00 Metallen und Rohstoffen 0,00 Devisentermingeschäften 0,00 Devisenkassageschäften 0,00 Sonstigen Wertpapieren -160.051,87 Summe -147.578.416.78

Die Angaben spiegeln das Verhältnis der Veräußerungsergebnisse in den anderen Anteilklassen des Sondervermögens wider.

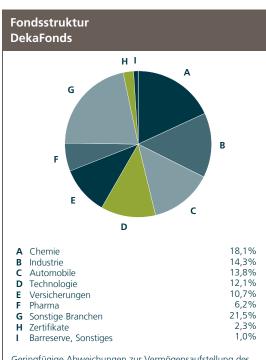
soliden IT-Nachfrageumfeld. Geringeres Potenzial sah das Fondsmanagement hingegen in den Sektoren Automobile und Gesundheitswesen. Automobilkonzerne zeigten nach Jahren ungebrochenen Produktions- und Umsatzwachstums selektiv regionale Eintrübungen wie beispielsweise in Brasilien, welche die insgesamt noch positive Wachstumsdynamik für die Branche abbremsten. Zulieferer erschienen innerhalb der Sparte attraktiver als die Aktien von Automobilherstellern, da sie verstärkt von den weltweit steigenden regulatorischen Anforderungen (z.B. Abgas- und Verbrauchsregulierung) sowie der zunehmenden Adaption technischer Innovationen (wie teilautonomes Fahren) profitieren. Im Stichtagsvergleich wurde der Anteil an Automobilwerten im Portfolio verringert. Im Gesundheitswesen standen die Budgets unter Druck, speziell öffentliche Geldgeber zeigten sich zurückhaltender. Dies stellte die Unternehmen vor Herausforderungen, insbesondere im Segment Medizintechnik.

Zu den favorisierten Einzelpositionen im DekaFonds zählten u.a. Allianz und SAP. Im Laufe des Betrachtungszeitraums nahm der Fonds an ausgewählten Neuemissionen wie Innogy und Uniper teil. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten diente der Liquiditäts- und Risikosteuerung sowie der Vorbereitung von Transaktionen in Einzeltiteln.

Positive Wertbeiträge für den Fonds resultierten insbesondere aus den Positionierungen in den Bereichen Versicherungen, Transportwesen und Telekommunikation. Als nachteilig erwies sich die Ausrichtung in den Sektoren Industrie, Banken und Nicht-Basiskonsumgüter.

Anteile an dem Sondervermögen sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Das Marktrisiko entsprach im vorliegenden Fall überwiegend den allgemeinen Marktrisiken des deutschen Aktienmarkts.

Die Einschätzung der im Berichtsjahr eingegangenen Liquiditätsrisiken orientiert sich an der Veräußerbarkeit von Vermögenswerten, die potenziell eingeschränkt sein kann. Der Fonds verzeichnete im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken.

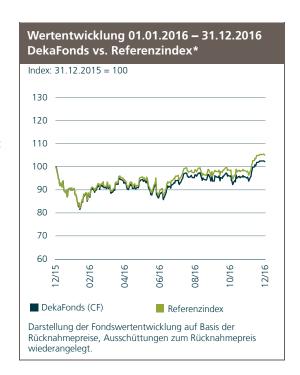


Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Das Sondervermögen wies im Berichtszeitraum keine besonderen operationellen Risiken auf.

Die wesentlichen Quellen des Veräußerungsergebnisses stellten sich im Berichtszeitraum wie folgt dar: Die realisierten Gewinne resultieren im Wesentlichen aus dem Handel mit Aktien sowie Futures und Optionen. Für die realisierten Verluste waren vorrangig die Veräußerung von Aktien, Zertifikaten sowie der Handel mit Futures und Optionen maßgeblich.

Der DekaFonds verzeichnete im Berichtszeitraum eine Wertsteigerung um 2,2 Prozent (Anteilklasse CF) bzw. 1,5 Prozent (Anteilklasse TF). Der Referenzindex* wies im gleichen Zeitraum ein Plus von 5,1 Prozent auf. Die Anteilklasse AV verbuchte von der Auflegung am 30. November 2016 bis zum Stichtag einen Zuwachs um 7,1 Prozent.



* Referenzindex: HDAX Total Return Index in EUR®

Die Bezeichnung HDAX Total Return Index in EUR® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG (der Lizenzgeber). Die auf dem Index basierenden Finanzinstrumente werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung des Index stellt keine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung des Lizenzgebers hinsichtlich einer Attraktivität einer Investition in entsprechende Produkte.

Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung wird ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Bewertung des Referenzindex und der Bewertung des Sondervermögens herangezogen. Dies bedeutet, dass auch ein anderer Referenzindexstand als dessen täglicher Schlussstand herangezogen werden kann. Insofern kann es bei dem verwendeten Referenzindex zu Bewertungsdifferenzen zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Anteilpreises und dem Ende des Börsenhandels (Schlusskurs) kommen. Etwaige untertägige Abweichungen können auf den jeweiligen Wertpapiermärkten insbesondere in Phasen hoher Marktvolatilität auftreten.

Anteilklassen im Überblick.

Für den DekaFonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Es sind Anteile von drei Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Höhe des Ausgabeaufschlages und der Verwaltungsvergütung unterscheiden. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung "CF", "TF" und "AV". Anteile, die bis zum 15. März 2009 unter der Bezeichnung "DekaFonds" begeben wurden, werden seit dem 16. März 2009 der Anteilklasse "CF" zugeordnet.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

Anteilklassen im Überbl	ick			
	Ausgabeaufschlag	Mindestanlagesumme	Verwaltungsvergütung*	Ertragsverwendung
Anteilklasse CF	5,26%	keine	1,25% p.a.	Ausschüttung
Anteilklasse TF	keiner	keine	1,97% p.a.	Ausschüttung
Anteilklasse AV	keiner	EUR 5.000	1,26% p.a.	Ausschüttung

^{*} Der Verwaltungsvergütungssatz wird auf das durchschnittliche Fondsvermögen berechnet, das sich aus den Tageswerten zusammensetzt. Näheres ist im Verkaufsprospekt geregelt.

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2016.

Gliederung nach Anlageart - Land	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
I. Vermögensgegenstände	4 350 300 575 00	05.50
1. Aktien	4.359.299.576,88	96,68
Deutschland	4.040.066.878,23	89,61
Frankreich .	74.985.749,85	1,67
Großbritannien	1.998.250,00	0,04
Irland	17.456.000,00	0,39
Luxemburg	5.920.250,00	0,13
Niederlande	203.620.723,80	4,51
Österreich	4.261.725,00	0,09
Spanien	10.990.000,00	0,24
2. Zertifikate	103.518.045,00	2,30
Deutschland	103.518.045,00	2,30
3. Derivate	5.377.520,00	0,13
4. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds	7.452.238,79	0,17
5. Sonstige Vermögensgegenstände	38.326.413,32	0,86
II. Verbindlichkeiten	-6.407.332,46	-0,14
III. Fondsvermögen	4.507.566.461,53	100,00
Gliederung nach Anlageart - Währung	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
I. Vermögensgegenstände	III EOR	verillogens ")
i. vermogensgegenstande	4.359.299.576,88	96.68
FUR	4.359.299.576,88	96,68
2. Zertifikate	103.518.045.00	2,30
Z. Zerunkate FUR	103.518.045,00	2,30
3. Derivate	5.377.520,00	0,13
4. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds	7.452.238,79	0,13
4. Bankgutnaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds 5. Sonstige Vermögensgegenstände	38.326.413,32	0,17
5. Sonsuge vermogenstande II. Verbindlichkeiten	-6.407.332,46	-0,14
	4.507.566.461.53	-
III. Fondsvermögen	4.507.500.401,53	100,00

^{*)} Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2016.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 31.12.2016	Käufe/ Zugänge im Bericht:	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens *)
Börsengehandel Aktien	lte Wertpapiere		wing.		iii benciic	szera dum			4.359.299.576,88 4.359.299.576,88	96,68 96,68
EUR	Dadida AC Nassas Alaisa		CTI	CEO 000		0	FLID	140 250	4.359.299.576,88	
	adidas AG Namens-Aktien		STK STK	650.000 1.880.000	0 200.000	770.000	EUR EUR	149,250	97.012.500,00	
NL0000235190 DE0008404005	Airbus Group SE Aandelen op naam Allianz SE vink.Namens-Aktien		STK	2.142.000	284.000	770.000	EUR	61,920 155,600	116.409.600,00 333.295.200,00	2,58 7,38
FR0000120628	AXA S.A. Actions au Porteur		STK	800.000	800.000	0	EUR	23,720	18.976.000,00	
DE0005501357	Axel Springer SE vink.Namens-Aktien		STK	130.000	0	0	EUR	46,075	5.989.750,00	
DE0003301337	BASF SE Namens-Aktien		STK	1.950.000	0	180.000	EUR	87,390	170.410.500,00	3,78
DE000BAY0017	Bayer AG Namens-Aktien		STK	3.180.000	710.000	170.000	EUR	98,160	312.148.800,00	
DE0005190003	Bayerische Motoren Werke AG							•	,	,
	Stammaktien		STK	400.000	0	510.000	EUR	88,260	35.304.000,00	0,78
DE0005190037	Bayerische Motoren Werke AG Vorzugsaktien		STK	317.386	0	290.000	EUR	72,400	22.978.746,40	0,51
DE0005200000	Beiersdorf AG Inhaber-Aktien		STK	580.000	35.000	20.000	EUR	81,220	47.107.600,00	1,05
DE0003200000	Brenntag AG Namens-Aktien		STK	245.000	0	0	EUR	52,670	12.904.150,00	
	BUWOG AG Inhaber-Aktien		STK	195.000	195.000	0	EUR	21,855	4.261.725,00	0,09
ES0140609019	Caixabank S.A. Acciones Port.		STK	3.500.000	5.324.394,444	1.824.394,444	EUR	3,140	10.990.000,00	0,24
DE0005419105	CANCOM SE Inhaber-Aktien		STK	252.000	252.000	0	EUR	44,990	11.337.480,00	0,25
DE000CBK1001	Commerzbank AG Inhaber-Aktien		STK	4.310.000	0	900.000	EUR	7,227	31.148.370,00	
DE0005437305	CompuGroup Medical SE Inhaber-Aktien		STK	500.000	228.500	0	EUR	38,915	19.457.500,00	0,43
DE0005439004	Continental AG Inhaber-Aktien		STK	540.000	175.000	126.000	EUR	184,300	99.522.000,00	
DE0006062144	Covestro AG Inhaber-Aktien		STK	274.230	0	100.000	EUR	65,000	17.824.950,00	
DE0007100000	Daimler AG Namens-Aktien		STK	3.235.000	0	170.000	EUR	70,160	226.967.600,00	
FR0000121725	Dassault Aviation S.A. Actions Port.		STK STK	13.087	13.087 0	0 1.610.000	EUR EUR	1.055,450	13.812.674,15	
DE0005140008 DE000A2AA253	Deutsche Bank AG Namens-Aktien Deutsche Börse AG z.Umtausch		SIK	4.380.000	0	1.610.000	EUK	17,035	74.613.300,00	1,66
DEUUUAZAAZJS	eing.Namens-Aktien		STK	825.000	825.000	0	EUR	77,760	64.152.000,00	1,42
DE0008232125	Deutsche Lufthansa AG vink.Namen-Aktien		STK	1.355.000	023.000	220.000	EUR	12,365	16.754.575,00	0,37
DE0005552004	Deutsche Post AG Namens-Aktien		STK	4.680.000	150.000	100.000	EUR	30,980	144.986.400,00	3,22
DE0005557508	Deutsche Telekom AG Namens-Aktien		STK	12.940.000	930.000	100.000	EUR	16,280	210.663.200,00	
DE000A0HN5C6	Deutsche Wohnen AG Inhaber-Aktien		STK	1.034.470	140.000	65.530	EUR	29,965	30.997.893,55	
GB0059822006	Dialog Semiconductor PLC Reg.Shares		STK	50.000	50.000	0	EUR	39,965	1.998.250,00	
DE0005550602	Drägerwerk AG & Co. KGaA Inhaber-									
	Stammaktien		STK	50.000	0	0	EUR	65,890	3.294.500,00	0,07
DE0005550636	Drägerwerk AG & Co. KGaA Inhaber-									
	Vorzugsaktien		STK	45.000	0	30.000	EUR	80,100	3.604.500,00	
DE0005545503	Drillisch AG Inhaber-Aktien		STK	227.452	50.000	0	EUR	40,995	9.324.394,74	
DE000ENAG999	E.ON SE Namens-Aktien		STK	7.220.000	0	0	EUR	6,708	48.431.760,00	1,07
DE000EVNK013 DE0005773303	Evonik Industries AG Namens-Aktien		STK	1.350.000	690.000	500.000	EUR	28,250	38.137.500,00	0,85
DE0003/73303	Fraport AG Ffm.Airport.Ser.AG Inhaber- Aktien		STK	236.000	126.000	0	EUR	55,830	13.175.880,00	0,29
DE0005785802	Fresenius Medical Care KGaA Inhaber-		JIK	230.000	120.000	O	LOI	33,030	13.173.000,00	0,23
	Aktien		STK	989.000	0	45.000	EUR	80,970	80.079.330,00	1,78
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA Inhaber- Stammaktien		STK	1.595.000	210.000	0	EUR	73,910	117.886.450,00	2,62
DE0006602006	GEA Group AG Inhaber-Aktien		STK	790.000	890.000	210.000	EUR	38,285	30.245.150,00	
DE0006047004	HeidelbergCement AG Inhaber-Aktien		STK	570.000	0	180.000	EUR	88,470	50.427.900,00	1,12
DE000A13SX22	Hella KGaA Hueck & Co. Inhaber-Aktien		STK	601.000	161.000	31.300	EUR	35,790	21.509.790,00	0,48
DE0006048408	Henkel AG & Co. KGaA Inhaber-									
550005040400	Stammaktien		STK	408.000	408.000	0	EUR	99,000	40.392.000,00	0,90
DE0006048432	Henkel AG & Co. KGaA Inhaber-		STK	125.000	0	375.000	EUR	113,500	14.187.500,00	0,31
DE000A1PHFF7	Vorzugsaktien ¹⁷ HUGO BOSS AG Namens-Aktien		STK	141.000	0	200.000	EUR	58,110	8.193.510,00	0,31
DE0006231004	Infineon Technologies AG Namens-Aktien		STK	4.300.000	0	200.000	EUR	16,555	71.186.500,00	1,58
DE0000251004 DE000A2AADD2	innogy SE Inhaber-Aktien		STK	236.400	236.400	0	EUR	33,390	7.893.396,00	0,18
DE0006219934	Jungheinrich AG Inhaber-Vorzugsaktien		STK	350.000	580.000	390.000	EUR	27,235	9.532.250,00	0,21
DE000KSAG888	K+S Aktiengesellschaft Namens-Aktien		STK	505.000	120.000	0	EUR	22,600	11.413.000,00	
NL0000009538	Koninklijke Philips N.V. Aandelen aan								·	
	toonder		STK	500.000	650.000	150.000	EUR	28,850	14.425.000,00	0,32
DE0005470405	Lanxess AG Inhaber-Aktien		STK	334.000	0	0	EUR	61,710	20.611.140,00	
DE000LEG1110	LEG Immobilien AG Namens-Aktien		STK	200.000	100.000	0	EUR	73,480	14.696.000,00	
DE0006483001	Linde AG Inhaber-Aktien		STK	527.000	20.000	63.000	EUR	156,350	82.396.450,00	1,83
DE0006599905	Merck KGaA Inhaber-Aktien		STK	400.000	0	0	EUR	99,250	39.700.000,00	
DE0007257503	METRO AG Inhaber-Stammaktien		STK	320.000	0	0	EUR	31,250	10.000.000,00	
DE0006632003	MörphoSys AG Inhaber-Aktien		STK	160.000	0	0	EUR	48,490	7.758.400,00	0,17
DE0008430026	Münchener RückversGes. AG vink.Namens-Aktien		STK	360.000	50.000	90.000	EUR	178,400	64.224.000,00	1,42
DE000A0D6554	Nordex SE Inhaber-Aktien		STK	865.000	1.069.000	485.000	EUR	20,395	17.641.675,00	0,39
DE000A0D0334	OSRAM Licht AG Namens-Aktien		STK	280.000	310.000	740.000	EUR	49,255	13.791.400,00	
NL0011821392	Philips Lighting N.V. Reg.Shares		STK	1.200.000	1.399.600	199.600	EUR	23,430	28.116.000,00	
DE000PAH0038	Porsche Automobil Holding SE Inhaber-		- · · · ·					, .55		
	Vorzugsaktien		STK	470.000	470.000	0	EUR	52,030	24.454.100,00	0,54
DE000PSM7770	ProSiebenSat.1 Media SE Namens-Aktien		STK	1.430.000	380.000	0	EUR	36,630	52.380.900,00	1,16
NL0000240000	Qiagen N.V. Aandelen op naam		STK	487.500	0	0	EUR	26,800	13.065.000,00	0,29
DE0007030009	Rheinmetall AG Inhaber-Aktien		STK	925.000	665.000	160.000	EUR	63,700	58.922.500,00	
LU0061462528	RTL Group S.A. Actions au Porteur		STK	85.000	0	0	EUR	69,650	5.920.250,00	
DE0007037129	RWE AG Inhaber-Stammaktien		STK	1.640.000	0	300.000	EUR	11,755	19.278.200,00	
DE0007164600	SAP SE Inhaber-Aktien		STK	4.130.000	120.000	50.000	EUR	82,490	340.683.700,00	
DE000SHA0159	Schaeffler AG Inhaber-Vorzugsakt.		STK	2.895.000	1.526.700	31.700	EUR	14,050	40.674.750,00	0,90

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 31.12.2016	Käufe/ Zugänge im Berichts	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens *)
FR0000121972	Schneider Electric SE Actions Port.		STK	647.890	647.890	0	EUR	65,130	42.197.075,70	
DE0007236101	Siemens AG Namens-Aktien		STK	2.515.000	1.400.000	595.000	EUR	115,650	290.859.750,00	
IE00B1RR8406 DE0003304002	Smurfit Kappa Group PLC Reg.Shares Software AG Inhaber-Aktien		STK STK	800.000 190.000	800.000	0 280.000	EUR EUR	21,820 34,415	17.456.000,00 6.538.850,00	
DE0003304002 DE0007251803	STADA Arzneimittel AG vink.Namens-		SIK	150.000	Ü	200.000	LOIN	34,413	0.550.050,00	0,13
NL0011375019	Aktien Steinhoff Internatl Hldgs N.V. Aandelen op		STK	145.000	0	0	EUR	49,105	7.120.225,00	0,16
	naam		STK	6.438.200	6.438.200	0	EUR	4,909	31.605.123,80	
DE0007493991	Ströer SE & Co. KGaA Inhaber-Aktien		STK STK	352.000 615.000	352.000 225.000	0	EUR EUR	41,410 58,010	14.576.320,00	
DE000SYM9999 DE000TLX1005	Symrise AG Inhaber-Aktien Talanx AG Namens-Aktien		STK	765.000	35.000	0	EUR	31,710	35.676.150,00 24.258.150,00	
DE000TCAG172	Tele Columbus AG Namens-Aktien		STK	513.675	0	0	EUR	7,700	3.955.297,50	
DE000A1J5RX9	Telefónica Deutschland Hldg AG Namens-				_	_				
DE0007500001	Aktien ThyssenKrupp AG Inhaber-Aktien		STK STK	2.641.563 1.800.000	0 717.500	0	EUR EUR	4,080 22,635	10.777.577,04 40.743.000,00	
DE0007300001	TUI AG Namens-Aktien		STK	1.700.000	1.210.000	1.430.000	EUR	13,310	22.627.000,00	
DE000UNSE018	Uniper SE Namens-Aktien		STK	722.000	722.000	0	EUR	13,095	9.454.590,00	0,21
DE0005089031	United Internet AG Namens-Aktien		STK	1.220.000	240.000	0	EUR	37,100	45.262.000,00	
DE0007664039 DE000A1ML7J1	Volkswagen AG Vorzugsaktien 1) Vonovia SE Namens-Aktien		STK STK	331.000 1.450.000	220.000 300.000	209.000 0	EUR EUR	132,850 30,830	43.973.350,00 44.703.500,00	
	Wacker Chemie AG Inhaber-Aktien		STK	162.800	0	0	EUR	98,660	16.061.848,00	
DE0007472060	Wirecard AG Inhaber-Aktien		STK	516.000	0	0	EUR	40,780	21.042.480,00	
DE000ZAL1111	Zalando SE Inhaber-Aktien		STK	850.000	195.000	0	EUR	36,155	30.731.750,00	0,68
	n Märkten zugelassene nbezogene Wertpapiere								103.518.045,00 103.518.045,00 103.518.045,00	2,30
DE000DK0JDT7	DekaBank Dt.Girozent. Ak-Zert.Delta1 BASF 16/17		STK	1.180.500	1.180.500	0	EUR	87,690	103.518.045,00	
Summe Wertpa							EUR	,	4.462.817.621,88	
handelt es sich ur	us gekennzeichneten Beständen n verkaufte Positionen.) uzelne Wertpapiere									
Wertpapier-Opt	ionsrechte								2.197.710,00	0,06
Forderungen/ Ver Optionsrechte a									2.197.710,00	0,06
•	61A) Put März 17 32	XEUR	STK	-250.000			EUR	0,200	-50.000,00	-0,00
	KGaA (HEN3) Call Juni 17 135	XEUR	STK	-125.000			EUR	0,490	-61.250,00	
Linde AG (LIN) Ca	KGaA (HEN3) Put Juni 17 90 III März 17 150	XEUR XEUR	STK STK	-175.000 190.000			EUR EUR	0,940 11,680	-164.500,00 2.219.200,00	
Linde AG (LIN) Pu		XEUR	STK	-60.000			EUR	1,750	-105.000,00	
	-Ges. AG (MUV2) Put März 17 170	XEUR	STK	-266.000			EUR	2,890	-768.740,00	
	VOW3) Call März 17 140 VOW3) Call März 17 160	XEUR XEUR	STK STK	300.000 -300.000			EUR EUR	4,490 0,730	1.347.000,00 -219.000,00	
	e auf einzelne Wertpapiere	XEOR	3110	300.000			EUR	0,730	2.197.710,00	
Aktienindex-De Forderungen/ Ver										
Aktienindex-Ter									1.639.560,00	0,04
MDAX Future (MI	DAX) März 17	XEUR	EUR	Anzahl1.005					1.639.560,00	0,04
Optionsrechte									1.540.250,00	
	u f Aktienindices (SX7E) Call März 17 120	XEUR		Anzahl6.100			EUR	E 0E0	1.540.250,00 1.540.250,00	
Summe Aktienir		AEUR		Anzanio. 100			EUR	5,050	3.179.810,00	
Geldmarktfonds	Geldmarktpapiere und									
Bankguthaben	pei der Verwahrstelle									
DekaBank Deutsc			EUR	7.452.238,79			%	100,000	7.452.238,79	0,17
Summe Bankgu							EUR		7.452.238,79	
Summe der Ban und Geldmarktf	kguthaben, Geldmarktpapiere onds						EUR		7.452.238,79	0,17
	gensgegenstände		E1	45 406					45.45	
Einschüsse (Initial	Margins) Anteilscheingeschäften		EUR EUR	15.186.594,30 1.226.504,88					15.186.594,30 1.226.504,88	
	Wertpapiergeschäften		EUR	21.908.495,92					21.908.495,92	
Forderungen aus	Quellensteuerrückerstattung		EUR	4.818,22					4.818,22	0,00
Summe Sonstige	e Vermögensgegenstände			l l			EUR		38.326.413,32	0,86

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 31.12.2016	Käufe/ Zugänge im Bericht:	Verkäufe/ Abgänge szeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens *)
Sonstige Ver	bindlichkeiten							
Verbindlichkei	ten aus Anteilscheingeschäften	EUR	-1.052.813,43				-1.052.813,43	-0,02
Allgemeine Fo	ndsverwaltungsverbindlichkeiten	EUR	-5.354.519,03				-5.354.519,03	-0,12
Summe Sons	tige Verbindlichkeiten					EUR	-6.407.332,46	-0,14
Fondsvermög						EUR	4.507.566.461,53	
	Anteile Klasse CF					STK	41.781.062	
	Anteile Klasse TF					STK	1.044.270	
	Anteile Klasse AV					STK	29.371	
Anteilwert K	lasse CF					EUR	101,45	
Anteilwert K						EUR	254,37	
Anteilwert K	lasse AV					EUR	107,05	1

^{*)} Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Marktschlüssel Terminbörsen

XEUR Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung Käufe/ Verkäufe/ Anteile bzw. Zugänge Abgänge Nominal in Whg. Börsengehandelte Wertpapiere Aktien EUR DE000A0WMPJ6 AIXTRON SE Namens-Aktien 400.000 STK NL0011872643 ASR Nederland N.V. Aandelen op naam STK 154.900 154.900 DE0005810055 Deutsche Börse AG Namens-Aktien STK 145.000 825.000 DE0008019001 Deutsche Pfandbriefbank AG Inhaber-Aktien STK 270.000 DE0005565204 Dürr AG Inhaber-Aktien 0 96.200 STK DE0005790430 FUCHS PETROLUB SE Inhaber-Vorzugsaktien 156.000 STK 0 DE0006070006 0 78.000 HOCHTIEF AG Inhaber-Aktien STK DE000KC01000 Klöckner & Co SE Namens-Aktien STK 341.300 DE000A0D9PT0 MTU Aero Engines AG Namens-Aktien STK 15.000 219.270 DE000A1H8BV3 DE000A12UKK6 NORMA Group SE Namens-Aktien STK 109.900 285.700 Rocket Internet SE Inhaber-Aktien STK 0 DE0006202005 Salzgitter AG Inhaber-Aktien 260.000 STK Senvion S.A. Actions Nom. LU1377527517 182.000 182.000 STK DE000WAF3001 Siltronic AG Namens-Aktien 156.147 Andere Wertpapiere ES06406099G7 Caixabank S.A. Anrechte STK 3.650.000 3.650.000 **Nichtnotierte Wertpapiere** Aktien **EUR** ES0140609316 Caixabank S.A. Acciones Port. Em.11/16 STK 50.694,444 50.694,444 Zertifikate **EUR** DE000DK0ERO4 DekaBank Dt Girozent Ak - Zert Delta 1 BAS 16/16 STK 1 180 500 1 180 500 DE000DK0D6T1 DekaBank Dt.Girozent. Ak.-Zert.Delta1 BASF 15/16 1.180.500 STK 0 DekaBank Dt.Girozent. Ak.-Zert.Delta1 BAYN 15/16 DE000DK0D8R1 STK 0 550.000 Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.) Optionsscheine Wertpapier-Optionsscheine Optionsscheine auf Aktien

Gattungsbezeichnung Stück bzw. Volumen Anteile bzw. Whg. in 1.000

Terminkontrakte
Wertpapier-Terminkontrakte
Wertpapier-Terminkontrakte auf Aktien
Gekaufte Kontrakte: EUR 80.992

STK

(Basiswert(e): Siemens AG Namens-Aktien)

exceet Group SE WTS (Foreign) 10/26.07.16

1.500.000

0

¹⁾ Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise Gegenstand eines Stillhaltergeschäftes in Wertpapieren.

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Volumen in 1.000
Aktienindex-Terminkontrakte Gekaufte Kontrakte:	EUR	405.539
(Basiswert(e): DAX (PERFORMANCE-INDEX), MDAX (PERFORMANCEINDEX)) Verkaufte Kontrakte: (Basiswert(e): DAX (PERFORMANCE-INDEX))	EUR	73.689
Optionsrechte Wertpapier-Optionsrechte Optionsrechte auf Aktien		
Gekaufte Kaufoptionen (Call): (Basiswert(e): Bayer AG Namens-Aktien, Daimler AG Namens-Aktien, Deutsche Bank AG Namens-Aktien, Linde AG Inhaber-Aktien, Volkswagen AG Vorzugsaktien)	EUR	162.231
Verkaufte Kaufoptionen (Call):	EUR	60.604
(Basiswert(e): Covestro AG Inhaber-Aktien, Volkswagen AG Vorzugsaktien) Verkaufte Verkaufoptionen (Put): (Basiswert(e): Evonik Industries AG Namens-Aktien, Linde AG Inhaber-Aktien, Volkswagen AG Vorzugsaktien)	EUR	57.280
Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate Optionsrechte auf Aktienindices		
Gekaufte Kaufoptionen (Call): (Basiswert(e): DAX (PERFORMANCE-INDEX), ESTX Bank Index (Price) (EUR))	EUR	479.250
Gekaufte Verkaufoptionen (Put):	EUR	584.950
(Basiswert(e): DAX (PERFORMANCE-INDEX)) Verkaufte Kaufoptionen (Call):	EUR	267.000
(Basiswert(e): DAX (PERFORMANCE-INDEX)) Verkaufte Verkaufoptionen (Put): (Basiswert(e): DAX (PERFORMANCE-INDEX))	EUR	762.800
Wertpapierdarlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):		
unbefristet (Basiswert(e): adidas AG Namens-Aktien, AlXTRON SE Namens-Aktien, Axel Springer SE vink.Namens-Aktien, BASF SE Namens-Aktien, Bayer AG Namens-Aktien, CANCOM SE Inhaber-Aktien, CompuGroup Medical SE Inhaber-A Daimler AG Namens-Aktien, Deutsche Lufthansa AG vink.Namen-Aktien, Drägerwerk AG & Co. KGaA Inhaber-Stamn Drägerwerk AG & Co. KGaA Inhaber-Vorzugsaktien, Drillisch AG Inhaber-Aktien, Dürr AG Inhaber-Aktien, Fraport AG Ffm.Airport.Ser.AG Inhaber-Aktien, FUCHS PETROLUB SE Inhaber-Vorzugsaktien, GEA Group AG Inhaber- HeidelbergCement AG Inhaber-Aktien, Henkel AG & Co. KGaA Inhaber-Vorzugsaktien, HOCHTIEF AG Inhaber-Aktien, K+S Aktiengesellschaft Namens-Aktien Klöckner & Co SE Namens-Aktien, Lanxess AG Inhaber-Aktien, METRO AG Inhaber-Stammaktien, MorphoSys AG Inha NORMA Group SE Namens-Aktien, Qiagen N.V. Aandelen op naam, Rocket Internet SE Inhaber-Aktien, RTL Group S.A. Actions au Porteur, RWE AG Inhaber-Stammaktien, Salzgitter AG Inhaber-Aktien, SAP SE Inhaber-Aktien Siemens AG Namens-Aktien, Siltronic AG Namens-Aktien, Software AG Inhaber-Aktien, STADA Arzneimittel AG vink. I Ströer SE & Co. KGaA Inhaber-Aktien, Telefónica Deutschland Hldg AG Namens-Aktien, ThyssenKrupp AG Inhaber-Ak TUI AG Namens-Aktien, Volkswagen AG Vorzugsaktien, Wacker Chemie AG Inhaber-Aktien, Wirecard AG Inhaber-Ak	naktien, Aktien, I, Iber-Aktien, en, Namens-Aktien, ttien,	880.868

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 58,64 Prozent. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 1.113.422.231 Euro.

DekaFonds CF

Entwicklung des Sondervermögens

				EUR
I.	Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres			4.008.381.665,55
1.	Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr			-65.215.972,37
2.	Zwischenausschüttung(en)			-,
3.	Mittelzufluss (netto)			189.712.477,16
	a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR	+516.375.858,47	
	b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR	-326.663.381,31	
4.	Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich			-464.814,18
5.	Ergebnis des Geschäftsjahres			+106.380.081,91
	davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne			+31.751.783,54
	davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste			+11.627.124,23
II.	Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres			4.238.793.438,07

Vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre

Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahre	es Anteilwert
EU	R EUR
31.12.2013 4.033.667.524,1	7 90,41
31.12.2014 3.904.504.611,9	2 90,38
31.12.2015 4.008.381.665,5	5 101,12
31.12.2016 4.238.793.438,0	7 101,45

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.12.2016 (einschließlich Ertragsausgleich)

(emscrimebilch et dagsausgielch)	EUR	EUR
I. Erträge	insgesamt	je Anteil *)
Dividenden inländischer Aussteller	79.564.790.73	1,90
Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	4.567.909,44	0,11
Zinsen aus inländischen Wertpapieren	4.168.743,01	0,11
	•	
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-302.528,20	-0,01
davon Negative Einlagezinsen	-302.528,20	-0,01
davon Positive Einlagezinsen	0,00	0,00
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	0,00	0,00
8. Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	78.881,41	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	-645.993,90	-0,02
davon aus Dividenden ausländischer Aussteller	-645.993,90	-0,02
10. Sonstige Erträge	5.940,66	0,00
davon Quellensteuerrückvergütung	5.940,66	0,00
Summe der Erträge	87.437.743,15	2,09
II. Aufwendungen		
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00
2. Verwaltungsvergütung	-48.315.435,87	-1,16
davon Performance Fee	0,00	0,00
3. Verwahrstellenvergütung	0,00	0,00
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	0,00	0,00
5. Sonstige Aufwendungen	-6.997.352,97	-0,17
davon Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	-38.649,61	-0,00
davon Cash Collateral	-1.035,66	-0,00
davon Kostenpauschale	-6.957.422,82	-0,17
Summe der Aufwendungen	-55.312.788,84	-1,32
-		
III. Ordentlicher Nettoertrag	32.124.954,31	0,77
IV. Veräußerungsgeschäfte		
1. Realisierte Gewinne	178.454.636,61	4,27
2. Realisierte Verluste	-147.578.416,78	-3,53
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	30.876.219,83	0,74
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	63.001.174,14	1,51
		-,
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	31.751.783,54	0,76
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	11.627.124,23	0,28
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	43.378.907.77	1.04
vi. Michit realisiertes Ergebriis des descriaitsjanres	45.378.907,77	1,04
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	106.380.081,91	2,55

^{*)} Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

DekaFonds CF

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Ausschüttung

		EUR	EUR
I.	Für die Ausschüttung verfügbar	insgesamt	je Anteil *)
1.	Vortrag aus dem Vorjahr	633.725.129,73	15,17
2.	Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	63.001.174,14	1,51
3.	Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
II.	Nicht für die Ausschüttung verwendet		
1.	Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
2.	Vortrag auf neue Rechnung	-625.280.687,85	-14,97
III.	Gesamtausschüttung ¹⁾	71.445.616,02	1,71
1.	Zwischenausschüttung	0,00	0,00
2.	Endausschüttung ²⁾	71.445.616,02	1,71

Umlaufende Anteile: Stück 41.781.062

Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gemäß § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

Ausschüttung am 24. Februar 2017.

DekaFonds TF

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

Ent	wicklung des Sondervermögens		
ı.	Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		EUR 221.679.183,97
1.	Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr		-3.218.805,79
2.	Zwischenausschüttung(en)		-,
3.	Mittelzufluss (netto) a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR +100.775.970,35	39.000.342,17
	b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR -61.775.628,18	
4.	Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		+23.964,14
5.	Ergebnis des Geschäftsjahres		+8.144.050,12
	davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		+4.627.828,56 +1.299.995,70
II.	Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		265.628.734,61
Ver	gleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre		
• • • •	giolonici de Decision de l'eteren di ci descritarajuni e	Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
		EUR	EUR
	12.2013 12.2014	133.819.520,32 163.601.907,94	228,20 227,97
	12.2014	221.679.183,97	254,69
	12.2016	265.628.734,61	254,37
Frti	rags- und Aufwandsrechnung		
	den Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.12.2016		
(ein	schließlich Ertragsausgleich)		
	Erträge	EUR insgesamt	EUR je Anteil *)
1. 1.	Dividenden inländischer Aussteller	5.009.191,51	4,80
2.	Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	287.343,14	0,28
3.	Zinsen aus inländischen Wertpapieren	262.451,15	0,25
4. 5.	Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	0,00	0,00 -0,02
Э.	Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland davon Negative Einlagezinsen	-19.018,86 -19.018,86	-0,02
	davon Positive Einlagezinsen	0,00	0,00
6.	Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
7.	Erträge aus Investmentanteilen	0,00	0,00
8. 9.	Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Abzug ausländischer Quellensteuer	4.967,38 -40.642,04	0,00 -0,04
	davon aus Dividenden ausländischer Aussteller	-40.642,04	-0,04
10.	Sonstige Erträge	372,34	0,00
	davon Quellensteuerrückvergütung	372,34 5.504.664,62	0,00 5,27
	Summe der Erträge	5.504.004,02	5,27
II.	Aufwendungen		
1.	Zinsen aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00
2.	Verwaltungsvergütung davon Performance Fee	-4.785.159,13 0,00	-4,58 0,00
3.	Verwahrstellenvergütung	0,00	0,00
4.	Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	0,00	0,00
5.	Sonstige Aufwendungen	-439.737,04	-0,42
	davon Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften davon Cash Collateral	-2.433,89 -65,09	-0,00 -0,00
	davon Kostenpauschale	-437.222,65	-0,42
	Summe der Aufwendungen	-5.224.896,17	-5,00
III.	Ordentlicher Nettoertrag	279.768,45	0,27
IV.	Veräußerungsgeschäfte		
1.	Realisierte Gewinne	11.216.857,08	10,74
2.	Realisierte Verluste	-9.280.399,67	-8,89
	Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	1.936.457,41	1,85
V.	Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.216.225,86	2,12
1.	Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	4.627.828,56	4,43
2.	Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	1.299.995,70	1,24
VI.	Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	5.927.824,26	5,68
VII.	Ergebnis des Geschäftsjahres	8.144.050,12	7,80

¹⁹

DekaFonds TF

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Ausschüttung

		EUR	EUR
I.	Für die Ausschüttung verfügbar	insgesamt	je Anteil *)
1.	Vortrag aus dem Vorjahr	39.895.330,69	38,20
2.	Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.216.225,86	2,12
3.	Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
II.	Nicht für die Ausschüttung verwendet		
1.	Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
2.	Vortrag auf neue Rechnung	-38.007.575,45	-36,40
III.	Gesamtausschüttung 1)	4.103.981,10	3,93
1.	Zwischenausschüttung	0,00	0,00
2.	Endausschüttung ²⁾	4.103.981,10	3,93

Umlaufende Anteile: Stück 1.044.270

Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gemäß § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

Ausschüttung am 24. Februar 2017.

DekaFonds AV

Ent	wicklung des Sondervermögens		
ı.	Wert des Sondervermögens am Beginn des Rumpfgeschäftsjahres		EUR 0,00
1.	Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr		-,
2.	Zwischenausschüttung(en) Mittelzufluss (netto)		-, 3.102.317,66
٥.	a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR +3.155.812,66	3.102.317,00
	b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR -53.495,00	
4.	Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-3.551,04 +45.522,23
٦.	Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		+29.394,95
	davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		+4.149,44
II.	Wert des Sondervermögens am Ende des Rumpfgeschäftsjahres		3.144.288,85
Ve	gleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre		
		Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
31	12.2013	EUR -,	EUR -,
	12.2014	' 	-,
	12.2015	-,	-,
31.	12.2016	3.144.288,85	107,05
	rags- und Aufwandsrechnung		
	den Zeitraum vom 30.11.2016 - 31.12.2016 schließlich Ertragsausgleich)		
(CII	Semiconer Endagouogeten)	EUR	EUR
I.	Erträge	insgesamt	je Anteil *)
1. 2.	Dividenden inländischer Aussteller Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	0,00 0,00	0,00 0,00
3.	Zinsen aus inländischen Wertpapieren	0,00	0,00
4.	Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
5.	Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-16,45	-0,00
	davon Negative Einlagezinsen davon Positive Einlagezinsen	-16,45 0,00	-0,00 0,00
6.	Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
7.	Erträge aus Investmentanteilen	0,00	0,00
8. 9.	Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Abzug ausländischer Quellensteuer	0,00 0,00	0,00 0,00
	Sonstige Erträge	4,41	0,00
	davon Quellensteuerrückvergütung	4,41	0,00
	Summe der Erträge	-12,04	-0,00
II.	Aufwendungen		
1. 2.	Zinsen aus Kreditaufnahmen Verwaltungsvergütung	0,00 -3.069,77	0,00 -0,10
3.	Verwahrstellenvergütung	-3.003,77	0,00
4.	Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	0,00	0,00
5.	Sonstige Aufwendungen davon Cash Collateral	-438,67	-0,01
	davon Costa Collateral davon Kostenpauschale	-0,06 -438,61	-0,00 -0,01
	Summe der Aufwendungen	-3.508,44	-0,12
III.	Ordentlicher Nettoertrag	-3.520,48	-0,12
11.7	Veräußerungsgeschäfte		
1.	Realisierte Gewinne	15.841,38	0,54
2.	Realisierte Verluste	-343,06	-0,01
	Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	15.498,32	0,53
٧.	Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	11.977,84	0,41
1.	Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	29.394,95	1,00
2.	Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	4.149,44	0,14
VI.	Nicht realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	33.544,39	1,14
		•	-

^{*)} Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

VII. Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres

1,55

45.522,23

DekaFonds AV

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Ausschüttung

		EUR	EUR
I.	Für die Ausschüttung verfügbar	insgesamt	je Anteil *)
1.	Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
2.	Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	11.977,84	0,41
3.	Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
II.	Nicht für die Ausschüttung verwendet		
1.	Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
2.	Vortrag auf neue Rechnung	-11.977,84	-0,41
III.	Gesamtausschüttung	0,00	0,00
1.	Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	0,00	0,00

Umlaufende Anteile: Stück 29.371

^{*)} Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

DekaFonds Anhang.

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten Instrumentenart

Aktienindex-Terminkontrakte Optionsrechte auf Aktien Optionsrechte auf Aktienindices

Kontrahent

Exposure in FUR (Angabe nach Marktwerten) 1.639.560,00 2.197.710,00 1.540.250,00

Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich) Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich) Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der DerivateV nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt (relativer Value-at-Risk gem. § 8 DerivateV).

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV i. V. m. § 9 DerivateV)

100% HDAX

Dem Sondervermögen wird ein derivatefreies Vergleichsvermögen gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um eine Art virtuelles Sondervermögen, dem keine realen Positionen oder Geschäfte zugrunde liegen. Die Grundidee besteht darin, eine plausible Vorstellung zu entwickeln, wie das Sondervermögen ohne Derivate oder derivative Komponenten zusammengesetzt wäre. Das Vergleichsvermögen muss den Anlagebedingungen, den Angaben im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Sondervermögens im Wesentlichen entsprechen, ein derivatefreier Vergleichsmaßstab wird möglichst genau nachgebildet. In Ausnahmefällen kann von der Forderung des derivatefreien Vergleichsvermögens abgewichen werden, sofern das Sondervermögen Long/Short-Strategien nutzt oder zur Abbildung von z.B. Rohstoffexposure oder Währungsabsicherungen

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

kleinster potenzieller Risikobetrag 10,90% größter potenzieller Risikobetrag 12,32% durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag 11.45%

Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko des Sondervermögens wird über die Risikokennzahl Value-at-Risk (VaR) dargestellt. Zum Ausdruck gebracht wird durch diese Kennzahl der potenzielle Verlust des Sondervermögens, der unter normalen Marktbedingungen mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 99% (Konfidenzniveau) bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Arbeitstagen auf Basis eines effektiven historischen Betrachtungszeitraumes von einem Jahr nicht überschritten wird. Wenn zum Beispiel ein Sondervermögen einen VaR-Wert von 2,5% aufwiese, dann würde unter normalen Marktbedingungen der potenzielle Verlust des Sondervermögens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als 2,5% des Wertes des Sondervermögens innerhalb von 10 Arbeitstagen betragen. Im Jahresbericht wird die maximale, minimale und durchschnittliche Ausprägung dieser Kennzahl auf Basis einer Beobachtungszeitreihe von maximal einem Jahr oder ab Umstellungsdatum veröffentlicht. Der VaR-Wert des Sondervermögens darf das Zweifache des VaR-Werts des derivatefreien Vergleichsvermögens nicht übersteigen. Hierdurch wird das Marktrisiko des Sondervermögens klar limitiert.

Risikomodell (§ 37 Abs. 4 Satz 3 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

historische Simulation

Im Berichtszeitraum genutzter Umfang des Leverage gemäß der Brutto-Methode (§ 37 Abs. 4 Satz 4 DerivateV i. V. m. § 5 Abs. 2 DerivateV)

Emittenten oder Garanten, deren Sicherheiten mehr als 20% des Wertes des Fonds ausgemacht haben (§ 37 Abs. 6 DerivateV):

Im Berichtszeitraum wiesen keine Sicherheiten eine erhöhte Emittentenkonzentration nach § 27 Abs. 7 Satz 4 DerivateV auf

Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse CF Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse CF Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse TF Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse TF Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse AV Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse AV	EUR EUR EUR EUR EUR EUR	78.881,41 38.649,61 4.967,38 2.433,89 0,00 0,00
Umlaufende Anteile Klasse CF Umlaufende Anteile Klasse TF Umlaufende Anteile Klasse AV Anteilwert Klasse CF Anteilwert Klasse TF Anteilwert Klasse TF	STK STK STK EUR EUR EUR	41.781.062 1.044.270 29.371 101,45 254,37 107,05

Angaben zu Bewertungsverfahren

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch (§ 168) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z.B Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z.B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag. **Derivate**

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Gesamtkostenquote (laufende Kosten) Anteilklasse CF	1,43%
Gesamtkostenquote (laufende Kosten) Anteilklasse TF	2,15%
Gesamtkostenguote (laufende Kosten) Anteilklasse AV	0,12%

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

Anteilklasse CF

Die erfolgsbezogene Vergütung betrug bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens 0,00%.

Die Gesamtkostenquote (laufende Kosten) inklusive erfolgsbezogener Vergütung betrug 1,43%.

Anteilklasse TF

Die erfolgsbezogene Vergütung betrug bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens 0,00%.

Die Gesamtkostenquote (laufende Kosten) inklusive erfolgsbezogener Vergütung betrug 2,15%.

Für das Sondervermögen ist gemäß den Anlagebedingungen eine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,18% p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10% p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,10% p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittlungsprovisionen "bzw. "Vermittlungsprovisionen". Er dit institute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsprovisionen" bzw. "Vermittlungsfolgeprovisionen".

Wesentliche sonstige Erträge Anteilklasse CF	ELID.	5.040.66
Quellensteuerrückvergütung	EUR	5.940,66
Anteilklasse TF Quellensteuerrückvergütung	EUR	372,34
Anteilklasse AV Quellensteuerrückvergütung	EUR	4,41
Wesentliche sonstige Aufwendungen Anteilklasse CF Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Cash Collateral Kostenpauschale	EUR EUR EUR	38.649,61 1.035,66 6.957.422,82
Anteilklasse TF Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Cash Collateral Kostenpauschale	EUR EUR EUR	2.433,89 65,09 437.222,65
Anteilklasse AV Cash Collateral Kostenpauschale	EUR EUR	0,06 438,61
Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt	EUR	3.500.874,52

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung, z.B. bei der Bemessung von variabler Vergütung, und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das "Managementkomitee

Vergütung" (MKV), auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie monetäre und nicht-monetäre Nebenleistungen. Für die Gesamtzielvergütung sind Richtwerte definiert. Die Richtwerte variieren in Abhängigkeit von der Vergütungshöhe. Damit verbunden gilt für alle Mitarbeiter der Deka Investment GmbH eine Obergrenze für die maximal mögliche variable Vergütung in Höhe von 200 % der fixen Vergütung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Das für die variable Vergütung zur Verfügung stehende maximale finanzielle Gesamtvolumen ("Bonuspool") leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab. Soweit nach den regulatorischen Anforderungen geboten, wird der Bonuspool für die Deka Investment GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen angemessen reduziert oder gestrichen. In diesem Fall werden auch die dem Mitarbeiter für das betreffende Geschäftsjahr in Aussicht gestellten variablen Vergütungselemente anteilig reduziert oder gestrichen. Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit, in der der Mitarbeiter tätig ist, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative (finanzielle) als auch qualitative (nicht-finanzielle) Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit und Beachtung der Richtlinien der Deka-Gruppe. Negative Erfolgsbeiträge müssen die Höhe der variablen Vergütung verringern. Die Erfolgsbeiträge können anhand der Erfüllung von Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen ermittelt werden.

Für die Ermittlung der Erfolgsbeiträge werden insbesondere solche Parameter verwendet, die auf den nachhaltigen Erfolg ausgerichtet sind. Dabei werden insbesondere eingegangene Risiken, deren Laufzeiten sowie Kapital- und Liquiditätskosten berücksichtigt. Die Gestaltung der Erfolgsbeiträge wird auf die Erreichung der in den Strategien niedergelegten Ziele der Deka Investment GmbH ausgerichtet, um negative Anreize für die Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen zu vermeiden. Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Für die variable Vergütung von der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften, Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") gelten folgende Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführer-Ebene in den Kapitalverwaltungsgesellschaften beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit noch einer weiteren Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2015 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden und das Vergütungssystem angemessen ausgestaltet war.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2015 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH gezahlten Mitarbeitervergütung davon feste Vergütung davon variable Vergütung	EUR EUR EUR	41.278.099,13 30.262.013,12 11.016.086,01
Zahl der Mitarbeiter der KVG	369	
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der		
Deka Investment GmbH gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen *)	EUR	5.504.116,06
Geschäftsführer	EUR	2.803.232,61
weitere Risktaker	EUR	1.885.267,47
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	FUR	269.964.00

^{*)} Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden. Weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Im Sondervermögen bestehen zum Berichtsstichtag keine offenen Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte. Erläuterungen gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nur für zeitraumbezogene Angaben erforderlich.

FUR

545.651,98

Ertrags- und Kostenanteile Wertpapier-Darlehen Ertragsanteil des Fonds

Kostenanteil des Fonds

Ertragsanteil der KVG

 absolute Beträge in EUR
 in % der Bruttoerträge des Fonds

 80.056,23
 100,00

 39.227,54
 49,00

 39.227,54
 49,00

Als Bruttoertrag wird mit dem auf Fondsebene verbuchten Ertrag aus Leihegeschäften gerechnet.

Der Ertragsanteil der KVG entspricht maximal dem Kostenanteil des Fonds. Der Kostenanteil der KVG ist auf Ebene des Sondervermögens im Einzelnen nicht bestimmbar. Geschäftsbedingt gibt es bei Principalgeschäften keine expliziten Kosten durch Dritte. Sofern diese Geschäfte getätigt werden, sind Ertrags- und Kostenanteile Dritter über die in den Wertpapierleihesätzen enthaltenen Margen abgedeckt und damit bereits im Ertragsanteil des Fonds berücksichtigt. Bei Agencygeschäften werden Erträge und Kosten Dritter über eine Gebührenaufteilung (Fee split) definiert. Hier beträgt der Ertragsanteil des Agenten zwischen 20% und 35% vom Bruttoleihesatz. Kosten Dritter über des Sondervermögens offengelegt.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Ermittlung Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste:

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Berichtszeitraum die in den Anteilpreis einfließenden Wertansätze der im Bestand befindlichen Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nicht realisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nicht realisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Summenpositionen zum Anfang des Berichtszeitraumes die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Frankfurt am Main, den 29. März 2017 Deka Investment GmbH Die Geschäftsführung

Vermerk des Abschlussprüfers.

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens DekaFonds für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 31. März 2017

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel Bordt Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Besteuerung der Erträge.

1. Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle,

die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers - Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und

Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

2. Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

2.1. Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z.B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz - ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanzausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu

bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

2.2. Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

2.3. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.4. Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d.h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,— Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,— Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

2.5. Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielweise Dividendenerträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z.B. in- und ausländische Dividendenerträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

3. Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

3.1. Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungsoder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsanteile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

3.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom

28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 "Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn ("STEKO-Rechtsprechung")" hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (IR 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBI I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4. Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,– Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,– Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsscheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem "Quellensteuertopf" vorgetragen.

4.1. Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

4.2. Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

5. EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

6. Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard ("CRS") Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischen-

zeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

7. Investmentsteuerreform

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/Mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert, und am 01. Januar 2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus

dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

8. Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

 Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind, den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, und die zu mehr als 10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offenlegen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z. B.
 Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstiger Fonds
- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert

- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe
- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.

Steuerliche Behandlung					
Deka Investment GmbH			De	kaFonds CF	
	ISIN WKN		DE	0008474503 847450	
				017100	
	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis	1. Jan	uar 2016 bis	31. Dezen	nber 2016
	Ausschüttung per			ebruar 2017	
			Privat- vermögen	Betriel vermög	
				EStG	KStG
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Ausschüttung ¹⁾ Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz ²⁾	EUR je Anteil EUR je Anteil	1,7100	1,7100 1,7253	1,7100 1,7253
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	Ausgeschüttete Erträge ³⁾ Thesaurierung netto ⁴⁾	EUR je Anteil EUR je Anteil	1,7253	1,7253 0,0000	1,7253 0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) ⁵⁾		0,0000	0,0000	0,0000
III. INI. Ta uliu b		EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil EUR je Anteil	<u>1,7196</u> -,	1,7196	1,7196
-	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Sonstige Veräußerungsgewinne Summe Erträge	EUR je Anteil EUR je Anteil	0,0057 1,7253	0,0057 1,7253	0,0057 1,7253
	Junine Littage	LON JE AIITEII	1,7233	1,7233	1,7233
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:	-			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil		1,7196	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil		0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0057	-,	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	anzuwendenden Fassung Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt				0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	unterliegen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,
	wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Ouellensteuer)	FLID in Antoil	0.0967	0.0967	0.0967
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m.	EUR je Anteil	0,0867	0,0867	0,0867
- ',"	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1				
InvC+C S E Abs 1 Satz 1 Nr. 1s kk	KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil EUR je Anteil	0.0000	0,0867	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m.	EOR Je Anten	0,0000	0,0000	0,0000
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	KStG anzuwenden ist Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil EUR je Anteil	-,	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes,	LON JE AIREII		-,	0,0000
	auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m.				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	§ 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000
invoted 3 5 Abs. 1 Satz 1 W. 10, 00	Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden				
	Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0867	0,0867	0,0867
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	1,6329	1,6329	1,6329
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 ⁶ Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen	EUR je Anteil	-,	0,0867	0,0867
	enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug	FLID :- A-1 "	0.0140	0.0140	0.0110
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾ in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V.	EUR je Anteil	0,0148	0,0148	0,0148
	m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 7)	EUR je Anteil		0,0148	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V.	ELID 1 A		0.0000	
	m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,

Steuerliche Behandlung					
Deka Investment GmbH			De	kaFonds CF	
	ISIN		DE	0008474503	
	WKN			847450	
				047430	
	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis	1 laı	nuar 2016 bis	31. Dezen	nher 2016
	Ausschüttung per	1. 341		Februar 201	
	Ausschuttung per		Privat-	Betrie	
			vermögen	vermö	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ^{7) 8)}	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil		-,	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil		-,	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0153	0,0153	0,0153
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Sonstige Hinweise In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich				
	steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil			-,
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil		-,	-,
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil		-,	-,
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil		-,	-,
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil			
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden	zon je Antell		-,	-,
	nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen	EUR je Anteil	0,0001	0,0001	0,0001
	und sonstige Erträge Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden	EUR je Anteil		-,	-,
	nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0154	0,0154	0,0154
	Datum des Ausschüttungsbeschlusses			Februar 2017	
	Ex-Tag 7-bittor			Februar 2017	
	Zahltag		24.	Februar 2017	

Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern,

Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

8) Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.
²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Ouellensteuer.

Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht

Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

Sölldaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.
Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

Steuerliche Behandlung						
Deka Investment GmbH			De	kaFonds TF		
	ISIN			DE000DK2D7T7		
WKN DK2D						
	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis	1. Jan		31. Dezen		
Ausschüttung per			24. I Privat-	ebruar 2017 Betrie		
		vermögen		vermögen		
	Averals lister on 1)	FUD in Amtril	2 0200	EStG	KStG	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Ausschüttung ¹⁾ Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz ²⁾	EUR je Anteil EUR je Anteil	3,9300 3,9686	3,9300 3,9686	3,9300 3,9686	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0020	0,0020	0,0020	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	Ausgeschüttete Erträge ³⁾	EUR je Anteil	3,9666	3,9666	3,9666	
	Thesaurierung netto 4)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) 5)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000	
			5,5555	0,0000	5,5555	
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	2,0622	2,0622	-,	
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil EUR je Anteil	3,9623	3,9623	3,9623	
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,	-,	-,	
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,	-,	-,	
-	Sonstige Veräußerungsgewinne Summe Erträge	EUR je Anteil EUR je Anteil	0,0043 3,9666	0,0043 3,9666	0,0043 3,9666	
		. ,=	-,- 500	.,	.,	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten: Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40	_				
INVSIG 9 5 ADS. I Salz I Nr. IC, da	EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,	3,9623	-,	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	oder § 3 Nr. 40 EStG Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil EUR je Anteil	- -	0,0000	0,0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am	LON JE AIREII		0,0000	0,0000	
	31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,	-,	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,	-,	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009		0,0000	,		
- 6.6.5.5.4.4.5.4.4.4.4	anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,	-,	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000	
	unterliegen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer					
	Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,1898	0,1898	0,1898	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m.					
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil		0,1898		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, II	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m.					
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m.					
	§ 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses	-				
	Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil			0,0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	bzw. ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,1941	0,1941	0,1941	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, da	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶	EUR je Anteil	3,7725	3,7725	3,7725	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 ⁶⁾	EUR je Anteil	-,	0,1941	0,1941	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem					
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug	FUD := As t 9	0.0272	0.0272	0.0272	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾ in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2	EUR je Anteil	0,0373	0,0373	0,0373	
	InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V.					
Invete S E Abs 1 Sets 1 Nr 1f	m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil		0,0373	-,	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2			· · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist $^{7)}$	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,	
<u> </u>	5 25 - ASS - Frage Grazamendell DE	2011 je 7 tilteli	,	5,0000	,	

Steuerliche Behandlung							
Deka Investment GmbH	DekaFonds TF						
-	ISIN				DE000DK2D7T7		
WKN			DK2D7T				
	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis	1 laı	nuar 2016 bis	24. Februar 2017			
	Ausschüttung per						
	Ausschuttung per		Privat-				
			vermögen	vermö EStG			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ^{7) 8)}	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil		-,	0,0000		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil		-,	0,0000		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0386	0,0386	0,0386		
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
	Sonstige Hinweise In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich	FUR: A + II					
	steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil		-,	-,		
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil EUR je Anteil	-,	-,	-,		
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil			-,		
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen	LON JE AIREII		-,	-,		
	und sonstige Erträge	EUR je Anteil		-,	-,		
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden				,		
	nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen	EUR je Anteil	0,0003	0,0003	0,0003		
	und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,	-,	-,		
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden	_					
	nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0389	0,0389	0,0389		
	Datum des Ausschüttungsbeschlusses			Februar 2017			
	Ex-Tag		24. Februar 2017				
	Zahltag		24.	Februar 2017	'		

Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern,

🤊 Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

8) Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.
²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Ouellensteuer

Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht

⁴⁾ Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

Söldaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.
 Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

Steuerliche Behandlung					
Deka Investment GmbH			Del	caFonds AV	
	ISIN		DEC	000DK2J829	
	WKN			DK2J82	
	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis			31. Dezen	
	Thesaurierung per		31. Dezember 2016		
		Privat- vermögen		Betriebs- vermögen	
				EStG	KStG
lought S.E. Abr. 1 Coty 1 Nr. 10	Ausschüttung ¹⁾ Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz ²⁾	EUR je Anteil EUR je Anteil		-,	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	Ausgeschüttete Erträge ³⁾	EUR je Anteil			
IIIVSIG 9 J Abs. 1 Salz 1 Nr. 1b	Thesaurierung netto ⁴⁾	EUR je Anteil	0,0002	0,0002	0,0002
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V.	Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) 5)				
m. Nr. 1a und b		EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende) Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil EUR je Anteil	-,	-,	-,
<u></u>	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Summe Erträge	EUR je Anteil		-,	-,
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden) Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,
IIIV3tG § 3 Abs. 1 3dtz 1 Nr. 1C, bb	oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden	LON JE AIREII	0,0000		
	Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt	FUD: A	0.0000	0.0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	unterliegen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,
	wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	Quellensteuer) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m.	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
ilivate g a Abs. T adiz T Nr. TC, jj	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1				
	KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil		0,0000	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m.	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
invoted 3 5 Abs. 1 Satz 1 W. Te, ii	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1				
levete C C C Abe 1 Cete 1 No. 1 ceres	KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil		0,0000	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes,	EUR je Anteil		-,	0,0000
=	auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m.	EUR 1			0.0
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	§ 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses	EUR je Anteil		-,	0,0000
ilivota y J Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, 00	Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden				
	Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil		-,	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 ⁶ Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen	EUR je Anteil		0,0000	0,0000
	enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und		·		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem				
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2				·
	InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil		0,0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach	LON JE AITREII		0,0000	-,
	§ 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde 7)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V.				
	m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,

Deka Investment GmbH				kaFonds AV			
ISIN			DE000DK2J829				
	WKN			DK2J82			
	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis	30. Noven	nber 2016 bis	31. Dezen	ber 2016		
	Thesaurierung per		31. D	ezember 201	16		
			Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG KStG			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ^{7),8)}	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
nvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,		
nvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000		
nvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000		
nvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	-0,0002	-0,0002	-0,0002		
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr.	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
	40 EStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000		
	Sonstige Hinweise						
	In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil					
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil		-, -,			
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR ie Anteil	- -	-,	-,		
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	- -	-,	-,		
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen	Lort je 7 tricen					
	und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,	-,	-,		
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden		0.0003		0.0003		
	nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0002	0,0002	0,0002		
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	ELID in Antail					
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden	EUR je Anteil		-,	-,		
	nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,	-,	-,		
	5 -2 -2	/c.					

5) Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern,

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

8) Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.
²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht

⁴⁾ Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot

- Service rund um Ihre Investmentfonds -

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,— Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,— Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen verschiedenen Varianten wählen:
 - Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
 - Deka-BonusRente: Bietet Ihnen alle Vorteile einer Riester-Lösung und eröffnet zudem zusätzliche Renditechancen an den Wertpapiermärkten.
 - Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben

gezeichnetes und

eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio. Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.

(Stand: 31. Dezember 2015)

Alleingesellschafterin

DekaBank

Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better

Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;

Stellvertretende Vorsitzende des

Aufsichtsrates der

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

und der

Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main

und der

Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main

und der

WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf

und der

S Broker AG & Co. KG,

Wiesbaden

Mitglied des

Verwaltungsrates der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg

Mitglieder

Dr. Fritz Becker

Mitglied des Aufsichtsrates der Augsburger Aktienbank AG, Augsburg

Joachim Hoof

Vorsitzender des Vorstandes der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Dresden

und der

Sachsen-Finanzgruppe,

Dresden

Jörg Münning

Vorsitzender des Vorstandes der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Münster

Michael Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin;

Mitglied des Aufsichtsrates der Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main

Heinz-Jürgen Schäfer Offenbach

(Stand 1. Januar 2017)

Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)

Thomas Ketter

Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Deka International S.A., Luxemburg

und der

International Fund Management S.A., Luxemburg

und der

Dealis Fund Operations S.A., Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer

Mitglied des Aufsichtsrates der S-PensionsManagement GmbH, Köln

und der

Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln

und der

Sparkassen Pensionskasse AG, Köln

Michael Schmidt

Thomas Schneider

Mitglied des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Steffen Selbach

(Stand 1. Januar 2017)

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft The Squaire Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Eigenkapital

gezeichnetes und eingezahltes

Kapital: EUR 447,9 Mio. Eigenmittel: EUR 5.319 Mio.

(Stand: 31. Dezember 2015)

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie Wertpapiergeschäft

Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft Hypo-Passage 1 6900 Bregenz Österreich

Vertreter in der Schweiz

ACOLIN Fund Services AG Affolternstrasse 56 8050 Zürich Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz

NPB Neue Privat Bank AG Limmatquai 1/am Bellevue 8001 Zürich Schweiz

Das Domizil des Fonds ist Deutschland. Dieses Dokument darf in und von der Schweiz aus nur an qualifizierte Anleger, gemäß Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, vertrieben werden.

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet. Die maßgebenden Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt Postfach 11 05 23 60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0 Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39

www.deka.de

